



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/355/2018

Federführung: Dezernat I	Datum: 09.01.2018
Bearbeiter: Ralf Denker	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Kreistag	15.03.2018

Wahl eines Mitgliedes in den Allgemeinen Beirat der Oldenburgischen Landesbrandkasse sowie Angemessenheit der gewährten Vergütung

Beschlussvorschlag:

- a) Als Mitglied in den Allgemeinen Beirat der Oldenburgischen Landesbrandkasse wird benannt:

- a) Die Angemessenheit der gewährten Vergütung für die Tätigkeit im Allgemeinen Beirat der Oldenburgischen Landesbrandkasse wird festgestellt.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

zu a)

Bei der Oldenburgischen Landesbrandkasse besteht ein Allgemeiner Beirat, der die Aufgaben der Beratung der Organe des Unternehmens unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Versicherungsnehmer, der regionalen Wirtschaft und der öffentlichen Einrichtungen übernimmt. Der Vorstand unterrichtet den Beirat über die Geschäftsentwicklung. Der Beirat wurde bei der Oldenburgischen Landesbrandkasse im Jahr 1995 im Zusammenhang mit der Neuordnung des öffentlich-rechtlichen Versicherungswesens in Niedersachsen gebildet.

Entsprechend der satzungsmäßigen Regelung werden die Mitglieder vom Vorstand mit Bestimmung der Trägerversammlung bestellt und abberufen. Die Landkreise, kreisfreien Städte und der Oldenburgische Feuerwehrverband haben das Vorschlagsrecht für jeweils ein Beiratsmitglied.

In der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 02.11.2016 wurden der Kreistagsabgeordnete Bekaun als Mitglied und der Kreistagsabgeordnete Brunßen als Stellvertreter gewählt.

Die laufenden Amtszeiten des Beiratsmitgliedes und des Stellvertreters enden im Mai 2018 (vgl. anliegendes Schreiben). Zukünftig wird auf die Abfrage von Stellvertretern verzichtet, sodass lediglich ein Mitglied zu wählen ist.

zu b)

In der konstituierenden Sitzung am 02.11.2016 hat der Kreistag die Angemessenheit der für diese Tätigkeit gezahlten Vergütung und des Sitzungsgeldes festgestellt. Die Vergütung soll nunmehr von 720,00 € auf 750,00 € steigen. Die Höhe des Sitzungsgeldes bleibt mit 150,00 € unverändert. Die Angemessenheit der (neuen) Vergütung ist durch Beschluss festzustellen.